

Merkblatt für Arbeitnehmer zum

Firmenroller-Rundumschutz

Ihr Kaskoschutz inklusive Schutzbrief für E-Roller, E-Scooter und E-Motorräder
über MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG.



Ihr Rundumschutz

Firmenroller-Kaskoschutz inklusive Schutzbrief für E-Roller, E-Scooter und E-Motorräder.

Schützen Sie Ihren Firmenroller gegen Diebstahl und Beschädigungen durch Unfall, Sturz und viele weitere Risiken – und das in Deutschland, der gesamten EU, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland.

Kostenfrei mit dabei: der Schutzbrief für Ihren Firmenroller. Nie wieder mit einer Panne am Straßenrand stehen!

Mit dem Firmenroller-Kaskoschutz sind Sie abgesichert bei:

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub (auch von Anbauteilen)
- Beschädigungen unter anderem durch:
 - (Verkehrs-)Unfall
 - Vandalismus
 - Fall oder Sturz
 - Bedienungsfehler
- Beschädigung oder Zerstörung von Batterien und elektronischen Motor- und Steuerungsgeräten; nicht jedoch betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung und Verschleiß

Was tun im Schadensfall?

Um einen Schaden zu melden, ist eine **E-Mail** an den Schadensservice der Mercator-Leasing **zu senden**: firmenroller-versicherungsschaden@mercator-leasing.de

Mercator-Leasing wird dem Nutzer eine manuelle Schadensmeldung zur Verfügung stellen. In diesem Formular können alle Angaben direkt eingetragen werden.

Die Schadensanzeige ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet mit den in Ziffer 5.3. genannten Unterlagen, per E-Mail oder per Fax beim MLF-Schadensservice einzureichen.

Der Schutzbrief für Ihren Firmenroller über MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG in Kooperation mit der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG bietet Ihnen unterwegs:

- 24-Stunden-Notfallservice
- Deutschlandweite und über die EU hinausgehende mobile Pannenhilfe
- Abschleppen nach Panne oder Unfall
- Rückfahrt oder Weiterfahrt/Ersatzfahrzeug
- Zusatzleistungen ab 10 km Entfernung vom ständigen Wohnsitz unter anderem mit:
 - Kostenübernahme von bis zu 500 € inkl. MwSt. für Weiter- oder Rückfahrt
 - Übernahme von Übernachtungskosten von bis zu 80 € inkl. MwSt. je Nacht
 - Ersatzfahrzeug für max. 25 € inkl. MwSt. pro Tag/max. 14 Tage
 - Fahrzeug-Rücktransport
 - Bergung
 - Fahrzeug-Verschrottung/Gepäcktransport
 - Notfallbargeld
- Im Falle eines Diebstahls erhalten Sie umfangreiche Services

Was tun bei einer Panne?

Rufen Sie den ROLAND 24-Stunden-Notfallservice an: **0049 221 8277-9495**

Die ROLAND-Mitarbeiter veranlassen umgehend die nötigen Schritte.

Zur Identifikation in der Hotline benötigen Sie
- den Namen Ihres Arbeitgebers,
- die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (V.I.N.) des E-Rollers,
- das Versicherungskennzeichen und die
- Mercator-Leasingvertragsnummer.
Diese erhalten Sie bei der zuständigen Stelle Ihres Arbeitgebers.



Bedingungen zum Firmenroller-Kaskoschutz

Der Firmenroller-Kaskoschutz über MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG bietet Ihnen Schutz Ihres Firmenrollers bei Diebstahl und Beschädigungen durch Unfall, Sturz und vielen weiteren Risiken in Deutschland, der gesamten EU, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland.

1. Versicherungsumfang

Gemäß Vereinbarung im Leasing-Rahmenvertrag zum Firmenroller-Modell wird MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG, Londonstraße 1, 97424 Schweinfurt (nachstehend „MLF“) E-Roller, E-Scooter und E-Motorräder (nachstehend „Fahrzeug“) einschließlich der fest mit dem jeweiligen Fahrzeug verbundenen und zur Funktion des Fahrzeugs gehörenden Anbauteile, die der Leasingnehmer (nachstehend „LN“) seinen Mitarbeitern (nachstehend „Nutzer“) zur Nutzung überlässt, ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeugs durch ein deutsches Versicherungsunternehmen (nachstehend „Versicherer“) versichern lassen.

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich bei Nutzung durch den folgenden Personenkreis:

- Nutzer mit Wohn- oder Firmensitz in der Bundesrepublik Deutschland,
- Haushaltsangehörige des Nutzers mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die im Haushalt des Nutzers gemeldet sind.

Versicherungsschutz für das Fahrzeug besteht bei Nutzung durch den Nutzer, durch den Ehe-, Lebenspartner des Nutzers, wenn er im Haushalt des Nutzers gemeldet ist, oder andere im Haushalt des Nutzers gemeldete Personen.

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem die Übernahme des Fahrzeugs erklärt wird und endet mit Ablauf des jeweiligen Einzel-Leasingvertrags.

Fahrzeuge mit einem Anschaffungswert von mehr als 20.000 € zzgl. MwSt. sind nicht automatisch versichert.

Für diese ist ein gesonderter Antrag zu stellen, der von MLF an den Versicherer weitergeleitet wird. Der Versicherer behält sich die Annahme oder Ablehnung eines solchen Antrages ausdrücklich vor.

Nutzer von Fahrzeugen, die eine gültige Fahrerlaubnis erfordern, müssen im Besitz der Fahrerlaubnis sein.

2. Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht bei:

2.1. Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub des Fahrzeugs

Die Sicherung des Fahrzeugs sowie der Batterie vor Diebstahl oder Einbruchdiebstahl ist eine elementare Pflicht des LNs bzw. des Nutzers (siehe Obliegenheiten, Ziffer 6).

2.1.1. E-Roller/E-Motorräder

Der Fahrzeugschlüssel muss beim Abstellen des Fahrzeugs, unabhängig davon, wo das Fahrzeug abgestellt wird, abgezogen und sicher aufbewahrt werden. Das Lenkradschloss ist dabei zu aktivieren.

2.1.2. E-Scooter

Das versicherte Fahrzeug ist zum Schutz gegen Diebstahl mit einem qualitativ hochwertigen Sicherheitsschloss mit einem Mindestlistenpreis/UMP von 49 € inkl. MwSt an einem festen, im Boden verankerten Gegenstand (z.B. Laternenpfahl, Baum, verankerter Fahrradständer o. ä.) anzuschließen. Das Fahrzeug muss am Rahmen oder an der Achse des Hinterrades angeschlossen werden. Alternativ wird empfohlen, das Sicherheits-Faltschloss (ABUS BORDO GRANIT XPlus™ 6500/110 mit Sicherheitslevel 15) direkt vom Hersteller bei der Lieferung mitzuleasen, welches aufgrund seiner Kompatibilität den Anschluss- und Verschlusspflichten entspricht.

Diese Anschlusspflicht gilt auch, wenn das Fahrzeug in einem nicht abgeschlossenen Raum, z.B. Gemeinschaftskeller, im Hausflur, im Innenhof oder in einer Tiefgarage abgestellt wird. Das versicherte Fahrzeug ist zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl aus einem verschlossenen Raum, der gemeinschaftlich genutzt wird, zumindest einfach mit einem vorgenannten Schloss zu sichern. Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbst genutzten verschlossenen Gebäude/Raum/Garage entfällt die Verschlussvorschrift.

Das Fahrzeug ist auch versichert bei Diebstahl aus einem abgestellten, verschlossenen Kraftfahrzeug. Nicht versichert ist das Verlieren, Stehenlassen und/oder Liegenlassen des E-Scooters.

Grundsätzlich gilt:

Zur Sicherung der Batterien ist das Batteriefach - soweit vorhanden - zwingend abzuschließen. Der Schlüssel des Batterieschlusses darf nicht am Fahrzeug verbleiben, sondern muss ebenfalls abgezogen und sicher aufbewahrt werden. Schlüssel bzw. Fernbedienungen (Transponder) müssen sicher aufbewahrt werden. Der Nutzer muss in Besitz aller durch den Hersteller ausgelieferten Fahrzeugschlüssel bzw. Fernbedienungen (Transponder) für das Fahrzeug sowie der Schlüssel für das Batteriefach - soweit vorhanden - sein.

2.2. Diebstahl von Anbauteilen

Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl von fest mit dem Fahrzeug verbundenen und zur Funktion des Fahrzeugs gehörenden Anbauteilen (auch Batterien), nicht jedoch bei Diebstahl von nicht versicherbaren Sachen gemäß 3.1. Hinsichtlich Batterien siehe Ziffer 4.6.

2.3. Beschädigungen

Bei Beschädigungen an dem versicherten Fahrzeug **durch:**

2.3.1. (Verkehrs-)Unfall

Bei Verkehrsunfall jedoch nur dann, wenn nicht der Unfallgegner Verursacher des Unfalls ist oder eine Teilschuld des LNs bzw. des Nutzers festgestellt wird, dann anteilig in Höhe der Teilschuld.

2.3.2. Vandalismus

2.3.3. Fall- oder Sturzschäden

2.3.4. Brand, Explosion, Blitzschlag

2.3.5. Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawine, Erdbeben

2.3.6. Bedienungsfehler/unsachgemäße Handhabung

2.3.7. Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der 2-jährigen Verjährungsfrist für die Ansprüche aus der Sachmängelhaftung.

2.4. Beschädigung oder Zerstörung der Batterien sowie von Motor und Steuerungsgeräten

Ergänzend zu den vorgenannten Schadensereignissen wird auch Ersatz geleistet aufgrund von:

- Feuchtigkeitsschäden
 - Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung).
- Bei Feuchtigkeitsschäden und Elektronikschäden erfolgt nur dann eine Leistung, wenn ein versichertes Ereignis gemäß 2.3. vorausgegangen ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine betriebsbedingte normale und vorzeitige Abnutzung oder Verschleiß (z.B. an Reifen und Bremsen) nicht versichert ist.

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Nicht versicherbare Sachen sind:



- Lose mit dem Fahrzeug verbundenes Zubehör, das nicht für den Betrieb erforderlich ist. Helme, Handschuhe etc. werden wie loses Zubehör behandelt.
- Verschleißteile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wie Reifen und Bremsen sowie Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel sowie Werkzeuge aller Art.

3.2. Nicht versichert sind:

- Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z.B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung)
- Betriebsbedingte normale oder auch vorzeitige Abnutzung und Verschleiß (insbesondere an Reifen und Bremsen)
- Schäden durch Rost oder Oxidation
- Schäden, für die ein Dritter aufgrund Gesetz oder vertraglich als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis einzustehen hat
- Schäden, die der LN oder der Nutzer vorsätzlich herbeigeführt hat
- Unterschlagung
- Aufwendungen für Wartungsarbeiten oder Inspektionen
- Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems
- Mängel, die bei der Rückgabe des versicherten Fahrzeugs an den Eigentümer festgestellt werden
- Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem LN oder dem Nutzer bekannt sein mussten
- Kosten für Ersatzfahrzeug (diese sind unter den gesonderten „Bedingungen zum Firmenroller-Schutzbrief“ Bestandteil des Schutzbriefes).

4. Was wird entschädigt?

4.1. Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Totalschaden des Fahrzeugs:

- 4.1.1. Der bestehende Einzel-Leasingvertrag endet mit Ablauf des Monats, in dem der Schaden eingetreten ist, ohne dass es einer Kündigung des Einzel-Leasingvertrags gemäß § 6 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Leasing-Rahmenvertrag MLF Mercator-Leasing (Firmenroller) bedarf. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug im Falle von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub wieder aufgefunden wird. Die Wartefrist für das Wiederauffinden des Fahrzeugs beträgt 14 Werktage nach Eingang der vollständig ausgefüllten Schadensmeldung und der Kopie der Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle. Reguliert der Versicherer den Schaden in kompletter Höhe an MLF, wird durch MLF gegenüber dem LN keine Forderung aus dem beendeten Einzel-Leasingvertrag gestellt. Reguliert der Versicherer nicht oder nur teilweise, insbesondere im Falle von Obliegenheitsverletzungen, wird der nicht entschädigte Betrag dem LN durch MLF in Rechnung gestellt.
- 4.1.2. Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub, nach Ablauf der Wartefrist, oder bei unfallbedingtem Totalschaden* ohne Wartefrist, kann der betroffene Nutzer ein neues Fahrzeug beantragen. Wird für das neue Fahrzeug vom LN über MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG im Rahmen des Firmenroller-Modells ein neuer Einzel-Leasingvertrag über 36 Monate abgeschlossen, werden dem LN von MLF 50 % der bisher gezahlten Leasingraten als Abzug auf den Anschaffungswert des neuen Fahrzeugs angerechnet, jedoch nur dann, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Bedingungen:

1. Der LN überlässt das neue Fahrzeug ausschließlich dem Nutzer, dessen Fahrzeug einen Totalschaden* erlitten hat oder gestohlen wurde.
2. Der Anschaffungswert des neuen Fahrzeugs beträgt mindestens 70 % des Anschaffungswertes des bisherigen

Fahrzeugs.

3. Das Angebot des Herstellers für das neue Fahrzeug wird innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsende gem. Ziffer 4.1.1. per E-Mail an: ersatzfirmenroller@mercator-leasing.de übermittelt.

4. Der Leasingantrag für den Nutzer wird durch MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG erstellt und dem Arbeitgeber zur weiteren Veranlassung und Unterzeichnung zugesandt.

5. Der Versicherer hat keine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung festgestellt und die Regulierung des Schadens gegenüber MLF durchgeführt oder zumindest eine Regulierungszusage abgegeben.

4.2. Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub von Anbauteilen

Es werden die gestohlenen Anbauteile entschädigt, die mitversichert sind, nicht jedoch die nicht versicherbaren Sachen. Hinsichtlich Batterien siehe Ziffer 4.6.

4.3. Bei Beschädigung/Vandalismus

Entschädigt wird in Höhe der Kosten der Reparaturen, die notwendig sind, um die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit des versicherten Fahrzeugs wiederherzustellen. Hinsichtlich Batterien siehe Ziffer 4.6.

4.4. Bei Brand/Explosion/Blitzschlag

Bei Beschädigung durch Brand/Explosion wird gemäß 4.3., bei Totalschaden* gemäß 4.1. entschädigt.

4.5. Bagatellschäden/Selbstbeteiligung

Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub von Anbauteilen oder Beschädigung bis zu einem Betrag von 150 € inkl. MwSt. werden nicht entschädigt.

Die Selbstbeteiligung je Schadensfall beträgt 150 €.

4.6. Sonderregelung für Batterien

Bei Schäden an Batterien und Diebstahl der Batterien werden 15 % des Kaufpreises der neu angeschafften Batterien pro zurückliegenden, angefangenen Versicherungsjahre abgezogen.

5. Was ist im Schadensfall zu tun?

5.1. Anzeige bei Polizeidienststelle

Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub) sowie infolge von Brand oder Explosion sind vom LN oder dem Nutzer im Auftrag des LNs **sofort** nach Eintritt des Schadensfalls der zuständigen Polizeidienststelle unter Angabe der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (nachstehend „V.I.N.“), dem Versicherungskennzeichen bzw. der Versicherungsplakette sowie, wenn möglich, der Mercator-Leasingvertragsnummer anzuzeigen und MLF als Eigentümer bei der Polizei im Schadensprotokoll anzugeben.

5.2. Schadensmeldung

Unverzüglich, spätestens nach 5 Tagen nach Eintritt des Schadensfalls, hat der LN oder der Nutzer im Auftrag des LNs den Schaden unter Angabe der Mercator-Leasingvertragsnummer, der V.I.N. sowie des Versicherungskennzeichens bzw. der Versicherungsplakette vollständig und richtig an MLF zu melden.

Um einen Schaden zu melden, ist eine E-Mail an: firmenroller-versicherungsschaden@mercator-leasing.de zu senden.

MLF wird dem Nutzer eine manuelle Schadensmeldung zur Verfügung stellen. In diesem Formular können alle Ihre Angaben direkt eingetragen werden. **Die Schadensanzeige ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, möglichst zusammen mit dem im Merkblatt Firmenroller-Rundumschutz in Ziffer 5.3. genannten Unterlagen, per E-Mail oder per Fax beim MLF-Schadensservice einzureichen.**

E-Mail: firmenroller-versicherungsschaden@mercator-leasing.de

Fax: 09721/4747-4314



5.3. Einzureichende Unterlagen

Neben der Schadensmeldung sind folgende Unterlagen an MLF zu senden, ohne die eine Bearbeitung des Schadens nicht möglich ist.

5.3.1. Bei Diebstahl/Einbruchdiebstahl/Vandalismus/Raub des Fahrzeugs

Kopie der Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle sowie Fotos des Abstellortes, an dem das Fahrzeug gestohlen/geraubt wurde. Alle durch den Hersteller ausgelieferten Fahrzeugschlüssel bzw. Fernbedienungen (Transponder) für das Fahrzeug sind unter Angabe der Mercator-Leasingvertragsnummer, an MLF zu senden.

5.3.2. Bei Diebstahl von Anbauteilen (Teilediebstahl)

Kopie der Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle sowie Fotos des Fahrzeugs im Zustand nach einem Diebstahl/Einbruchdiebstahl/Raub von Anbauteilen.

Bei Ersatzbeschaffungen von voraussichtlich mehr als 180 € inkl. MwSt. ist zusätzlich ein Kostenvoranschlag des Herstellers bzw. einer Service-Station über die Ersatzbeschaffung notwendig. Ersatzbeschaffungen von mehr als 180 € inkl. MwSt. können erst nach Freigabe durch MLF vorgenommen werden.

Bei Ersatzbeschaffungen von voraussichtlich weniger als 180 € inkl. MwSt. wird auf einen Kostenvoranschlag verzichtet und die Ersatzbeschaffung kann sofort vorgenommen werden.

Bitte beachten Sie, dass dies **noch keine Zusage für eine Übernahme der Versicherungsleistung** bzw. Regulierungspflicht darstellt. Möglicherweise kann es bei der Prüfung des Schadens zu einer Ablehnung der Kostenübernahme führen.

Sie erhalten hierzu, nach abgeschlossener Prüfung Ihrer Schadensmeldung, eine separate Information von MLF.

5.3.3. Bei Beschädigungen

Fotos, auf denen die Beschädigung(en) bzw. das Schadensausmaß deutlich erkennbar sind.

Bei Reparaturen von voraussichtlich mehr als 180 € inkl. MwSt. ist zusätzlich ein Kostenvoranschlag des Herstellers bzw. einer Service-Station einzureichen. Die Reparaturen können erst nach Freigabe durch MLF durchgeführt werden.

Bei Reparaturen von voraussichtlich weniger als 180 € inkl. MwSt. wird auf einen Kostenvoranschlag verzichtet. Mit der Reparatur kann sofort begonnen werden.

Bitte beachten Sie, dass dies **noch keine Zusage für eine Übernahme der Versicherungsleistung** bzw. Regulierungspflicht darstellt. Möglicherweise kann es bei der Prüfung des Schadens zu einer Ablehnung der Kostenübernahme führen.

Sie erhalten hierzu, nach abgeschlossener Prüfung Ihrer Schadensmeldung, eine separate Information von MLF.

Bei technischem oder wirtschaftlichem Totalschaden*:

Zusätzlich zu den Fotos, die Schadensbild und Schadensausmaß zeigen, ist ein Kostenvoranschlag des Herstellers bzw. einer Service-Station mit Hinweis auf eventuellen Totalschaden* notwendig. Die endgültige Feststellung eines Totalschadens* obliegt der Versicherung.

E-Roller/E-Motorräder:

Alle durch den Hersteller ausgelieferten Fahrzeugschlüssel bzw. Fernbedienungen (Transponder) für das Fahrzeug sind unter Angabe der Mercator-Leasingvertragsnummer, an MLF zu senden.

Liegt ein Totalschaden* vor, wird gemäß 4.1. entschädigt.

5.3.4. Bei Brand/Explosion

Kopie der Bescheinigung über die Erstattung einer Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle sowie Fotos, die Schadensbild und Schadensausmaß zeigen.

Bei technischem oder wirtschaftlichem Totalschaden*:

Zusätzlich zur Bescheinigung der Anzeige und den Fotos ist ein Kostenvoranschlag des Herstellers bzw. einer Service-Station mit Hinweis auf einen eventuellen Totalschaden* notwendig.

* Ein technischer, wirtschaftlicher oder unfallbedingter Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten über dem kalkulatorischen Zeitwert liegen. Die endgültige Feststellung des Totalschadens obliegt der Versicherung.

5.4. Schadensregulierung und Rechnungsanforderung

Die Schadensregulierung bei Diebstahl von Anbauteilen oder Beschädigungen erfolgt ausschließlich mit dem Hersteller bzw. einer Service-Station. Der LN bzw. der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hersteller bzw. eine Service-Station eine Rechnung für die ersetzten Teile oder eine Reparaturrechnung an MLF stellt.

Die Rechnung muss zwingend auf MLF ausgestellt sein und alle kaufmännischen Bestandteile sowie Informationen zum versicherten Fahrzeug, insbesondere die V.I.N. enthalten.

5.5. Aufbewahrungspflicht

Bei Totalschaden ist das Fahrzeug bzw. bei einer Beschädigung/Vandalismus sind die beschädigten Teile zur Beweissicherung aufzubewahren, bis die Regulierung erfolgt ist. Mindestens jedoch 6 Wochen. MLF und der Versicherer behalten sich vor, das Fahrzeug oder die beschädigten Teile einzufordern.

5.6. Transportschäden

Schäden an einem zum Transport aufgegebenen Fahrzeug sind unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind MLF vorzulegen.

6. Obliegenheiten des LN/Nutzers

Vor Eintritt des Versicherungsfalles:

Der LN ist verpflichtet, den Nutzer des Fahrzeugs über die Obliegenheiten gem. Ziffer 2.1. (Sicherungspflicht gegen Diebstahl/Einbruchdiebstahl oder Raub) und die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung umfassend zu informieren und zu deren Einhaltung zu verpflichten.

Der LN ist ebenfalls dazu verpflichtet, den Nutzer des Fahrzeugs darüber zu informieren, dass er den Nachweis über den Verbleib der ausgelieferten Schlüssel bzw. Fahrzeugschlüssel sowie der Fernbedienungen (Transponder) zu erbringen hat. Eine Unterlassung der Informationspflicht, die dazu führt, dass das Fahrzeug im Falle eines Diebstahls/Einbruchdiebstahls oder Raubs nicht ordnungsgemäß gesichert war und/oder der Nutzer nicht in Besitz der ausgelieferten Schlüssel bzw. Fahrzeugschlüssel sowie der Fernbedienungen (Transponder) war, stellt ebenso wie die vorsätzliche Verletzung der Sicherungspflicht gemäß Ziffer 2.1 durch den Nutzer eine Obliegenheitsverletzung dar. In diesem Fall sind MLF und der Versicherer von der Verpflichtung der Leistung frei.

Der Nutzer muss das Fahrzeug während der Dauer des Einzel-Leasingvertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten, entsprechend der Betriebsanleitung verwenden, zu reinigen sowie alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden. Etwaige vom Hersteller vorgeschriebene Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten sind fristgerecht beim Fachhändler oder einer anderen, vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt, durchführen zu lassen sowie die Nachweise hierüber sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen aufzubewahren und vorzulegen.

Akkus sind den Herstellervorschriften entsprechend zu laden. Der Nutzer muss über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Der Nutzer darf nicht grob fahrlässig gegen Gesetze verstoßen und muss die vorgeschriebenen Geschwindigkeiten einhalten.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles:

Der LN bzw. der Nutzer hat MLF auf Verlangen jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers



erforderlich ist. Gegebenenfalls sind Bilder vom Schadensort nachzureichen. Zudem ist jede Untersuchung zur Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Werden die Schadensmeldung und Unterlagen sowie im Falle eines Diebstahls die Schlüssel bzw. Fahrzeugschlüssel sowie der Fernbedienungen (Transponder) gem. Ziffern 5.1. bis 5.6. vorsätzlich nicht unverzüglich abgegeben bzw. eingereicht, stellt dies ebenfalls eine Obliegenheitsverletzung dar, die MLF und den Versicherer von der Verpflichtung der Leistung befreit. Grundsätzlich gilt für alle Fälle der Obliegenheiten, dass bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten MLF und der Versicherer berechtigt sind, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des LNs oder des Nutzers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der LN oder der Nutzer zu beweisen. MLF und der Versicherer bleiben insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat, es sei denn, dass der Leistungsberechtigte arglistig gehandelt hat.

7. Haftpflichtversicherung

Die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ist **nicht im Versicherungsumfang und nicht in der Versicherungsrate** enthalten und muss vom LN bzw. Nutzer gesondert abgeschlossen werden.

8. Versicherungsrate

Die Versicherungsrate wird zusammen mit der monatlichen Leasingrate erhoben. Rechtzeitige und ordnungsgemäße Entrichtung der Gesamtrate ist zwingende Voraussetzung für den Versicherungsschutz. Der Leasinggeber behält sich eine Anpassung der Versicherungsrate für neu abzuschließende Einzel-Leasingverträge vor, wenn der Versicherer eine Anpassung der Prämie aufgrund Schadens- und/oder Kostenentwicklung vornimmt. Der Leasinggeber wird dem LN eine Ratenanpassung mindestens sechs Monate vorab ankündigen.

Gültig 02.08.2022



Bedingungen zum Firmenroller-Schutzbrief

Der Schutzbrief über MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG in Kooperation mit der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG beinhaltet Pannenhilfe, zusätzliche Leistungen bei einer Entfernung von mehr als 10 km vom ständigen Wohnsitz und Leistungen bei Diebstahl.

1. Versicherte Personen/Fahrzeug

Der Schutzbrief gilt bei Benutzung eines versicherten, zulassungspflichtigen E-Rollers und E-Scooters, der über einen Leasingvertrag, im Rahmen des Firmenroller-Modells von MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG, Schweinfurt (nachstehend „MLF“) verleast ist und für den ein Firmenroller-Kaskoschutz inkl. Schutzbrief besteht (vorstehend und nachstehend „Fahrzeug“).

Leistungsberechtigt hinsichtlich des Schutzbriefes sind im Rahmen des Firmenroller-Modells für Arbeitnehmer der jeweils berechnete Firmenroller-Nutzer, einschließlich Ehe-, Lebenspartner des Nutzers, wenn er im Haushalt des Nutzers gemeldet ist, oder andere im Haushalt des Nutzers gemeldete Personen (nachstehend „Leistungsberechtigter“).

Der Schutzbrief ist eine Leistung über die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker-Str. 46, 50679 Köln (nachstehend ROLAND).

Der Versicherungsschutz beginnt mit Auslieferung des Fahrzeugs an den Leistungsberechtigten und endet mit Ablauf des jeweiligen Einzel-Leasingvertrags bzw. Leasingvertrags oder im Falle der vorzeitigen Beendigung mit dessen Beendigungsdatum.

2. 24-Stunden-Service durch ROLAND

Der Leistungsberechtigte soll in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Zwingende Voraussetzung, um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können ist, dass die Hilfeleistung durch ROLAND organisiert wird.

Der Leistungsberechtigte hat sich deshalb im Schadensfall umgehend mit der Hotline/Notrufzentrale von ROLAND in Verbindung zu setzen, sich mit ROLAND abzustimmen, ob und welche Leistungen durch ROLAND erbracht werden, und vorher keine anderweitigen Vereinbarungen zu treffen.

Die Hotline ist an allen Tagen des Jahres, rund um die Uhr, unter **0221 8277-9495** oder aus dem Ausland unter **0049 221 8277-9495** zu erreichen.

Zur Identifikation in der Hotline benötigt der Leistungsberechtigte den Namen des Arbeitgebers, die V.I.N. des Fahrzeugs, die Mercator-Leasingvertragsnummer sowie das Versicherungskennzeichen.

Ruft der Leistungsberechtigte im Schadensfall vorsätzlich nicht die Hotline von ROLAND an, ist ROLAND von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ist die Hotline von ROLAND nachweislich trotz mehrfacher Versuche nicht erreichbar, stellt dies keine Obliegenheitsverletzung des Leistungsberechtigten dar. Soforthilfe am Schadensort bei einer Panne und Transport nach Panne oder Unfall können in einem solchen Fall vom Leistungsberechtigten selbst organisiert werden, ohne dass er den Leistungsanspruch verliert. Darüber hinausgehende Leistungen sind aber zwingend mit ROLAND abzustimmen.

3. Geltungsbereich/Leistungserbringung

Der Schutzbrief besteht für Schadensfälle innerhalb Deutschlands, des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres (ausgenommen Syrien, Libanon, Israel, Palästinensische Autonomiegebiete, Ägypten, Libyen), auf den kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.

Die Leistungen werden in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten erbracht. Dabei kann die Qualität der Leistungen aufgrund von örtlichen Verhältnissen unterschiedlich sein.

Leistungen werden erbracht, wenn das versicherte Fahrzeug nach Antritt einer Fahrt infolge einer Panne, eines Unfalls oder Sturzes nicht mehr fahrbereit ist, das Fahrzeug gestohlen wird oder der Leistungsberechtigte durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrzeug verletzt oder schwerwiegend erkrankt, unabhängig davon, wer den Schaden verursacht hat.

Die Leistungen können nur auf den dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen erbracht werden, abseits der Straße nur dann, wenn dies möglich und gesetzlich zulässig ist. Bei einem Schaden abseits zugänglicher Straßen kann es erforderlich sein, dass der Leistungsberechtigte das Fahrzeug zu einer dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straße bringt.

Welche Leistungen durch ROLAND erbracht werden, ist abhängig vom jeweiligen Schadensfall unter Beachtung der Schadensminderungspflichten und den zwischen ROLAND und dem Leistungsberechtigten getroffenen Absprachen.

Hat der Leistungsberechtigte im Schadensfall Kosten erspart, die er ohne den Schadenseintritt hätte aufwenden müssen, z.B. ersparte Hotelkosten für bereits gebuchte Übernachtungen oder ersparte Rückfahrtickets, kann ROLAND die Leistungen um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

3.1. Pannenhilfe (Leistungen ohne Mindestentfernung vom ständigen Wohnsitz)

3.1.1. 24-Stunden-Information:

Der 24-Stunden Service von ROLAND unterstützt den Leistungsberechtigten bei allen technischen Problemen durch Information über die zuständige Service-Station.

3.1.2. Soforthilfe am Schadensort bei einer Panne:

Sofern in der Nähe des Schadensortes eine qualifizierte, mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadensmeldung angeboten werden kann, sorgt ROLAND für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort, um die Fahrbereitschaft des Fahrzeugs wiederherzustellen und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kleinteile, die üblicherweise im Pannenhilfsfahrzeug mitgeführt werden.

Kosten für darüber hinausgehende Verschleißteile und Ersatzteile werden nicht übernommen.

Organisiert sich der Leistungsberechtigte diese Hilfeleistung nach vorheriger Rücksprache mit ROLAND selbst, werden Kosten bis 50 € inkl. MwSt. übernommen.

3.1.3. Transport des Fahrzeugs und des Gepäcks/der Ladung nach Panne, Sturz oder Unfall:

Kann das Fahrzeug an der Schadensstelle oder dem Leistungsort durch die mobile Pannenhilfe nicht wieder fahrbereit gemacht werden oder steht keine mobile Pannenhilfe zur Verfügung, sorgt ROLAND für den Transport des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und des Leistungsberechtigten bis zur nächsten Service-Station und übernimmt die hierdurch



entstehenden Kosten. Liegt der ständige Wohnsitz näher als die nächste Service-Station oder ist der Schadensfall außerhalb der Geschäftszeiten der Service-Station eingetreten, erfolgt der Transport bis zum ständigen Wohnsitz.

Ist ein vom Leistungsberechtigten gewünschter Zielort nähergelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten anstelle des Transports zur Service-Station bzw. zum ständigen Wohnsitz auch dorthin erfolgen. Zusätzlich übernimmt ROLAND die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 € inkl. MwSt., wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist. Für einen nicht von ROLAND organisierten Transport werden, nach vorheriger Rücksprache mit ROLAND, die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 € MwSt. erstattet.

3.1.4. Kurzfahrt (Rückfahrt oder Weiterfahrt des Leistungsberechtigten)/Ersatzfahrzeug:

Kann das Fahrzeug weder durch Soforthilfe am Schadensort noch in einer Service-Station, nachdem es dorthin transportiert wurde, voraussichtlich binnen zwei Stunden nach Eintreffen in der Service-Station wieder fahrbereit gemacht werden, übernimmt ROLAND die notwendigen und angefallenen Kosten für die Rückfahrt oder Weiterfahrt des Leistungsberechtigten mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Stehen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung wird ROLAND in Absprache mit dem Leistungsberechtigten eine andere Lösung zur Verfügung stellen.

Alternativ dazu werden die notwendigen und angefallenen Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Ersatzfahrzeugs, höchstens für die Dauer von 14 Tagen übernommen.

3.1.5. Maximierung der Kostenübernahme für Transport nach Panne, Sturz oder Unfall, Kurzfahrt (Rückfahrt oder Weiterfahrt), Ersatzfahrzeug:

Die Übernahme dieser Kosten ist insgesamt, unabhängig, ob die Leistungen durch ROLAND oder durch den Leistungsberechtigten selbst organisiert wurden, auf maximal 150 € inkl. MwSt. je Schadensfall begrenzt.

3.2. Zusätzliche Leistungen bei einer Entfernung von mehr als 10 km vom ständigen Wohnsitz

Zusätzlich zu den unter 3.1. „Pannenhilfe“ beschriebenen Leistungen „24-Stunden-Information“, „Soforthilfe am Schadensort bei einer Panne“ und „Transport nach Panne oder Unfall“ (3.1.1. - 3.1.3.) werden weitere nachstehend beschriebene Leistungen erbracht, sofern die Panne, der Sturz oder Unfall mehr als 10 km vom ständigen Wohnsitz des Leistungsberechtigten eintritt.

Tritt ein Schaden im Rahmen einer Reise, bei der der Zielort weiter als 10 km vom ständigen Wohnsitz des Leistungsberechtigten, der Schadensort jedoch weniger als 10 km Wegstrecke vom ständigen Wohnsitz entfernt liegt, ein, gelten jedoch ausschließlich die Leistungen nach 3.1. „Pannenhilfe“.

3.2.1. Weiter- oder Rückfahrt

Wurde das Fahrzeug gestohlen oder kann das Fahrzeug weder durch Soforthilfe am Schadensort noch in einer Service-Station, nachdem es dorthin transportiert wurde, voraussichtlich binnen zwei Stunden nach Eintreffen in der Service-Station wieder fahrbereit gemacht werden, organisiert ROLAND die Weiterfahrt zum ständigen Wohnsitz im Inland oder zum Zielort (auch zum Hotel am Zielort) des Leistungsberechtigten.

Dies gilt auch für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Leistungsberechtigten sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadensort bzw. bei der Service-Station und für die Abholung des Fahrzeugs bei Wiederauffinden nach einem Diebstahl. ROLAND übernimmt hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € inkl. MwSt. für die

a) Fahrt vom Schadensort bzw. von der Service-Station zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadensort bzw. von der Service-Station zum Zielort,
b) die Rückfahrt vom Zielort zum ständigen Wohnsitz,
c) die Fahrt zum Schadensort bzw. zur Service-Station für

eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll.

3.2.2. Übernachtungskosten

ROLAND reserviert, falls erforderlich, auf Wunsch des Leistungsberechtigten eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernimmt die Übernachtungskosten von bis zu 80 € inkl. MwSt. je Übernachtung für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt oder wiederaufgefunden wurde, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Nimmt der Leistungsberechtigte die vorstehende Leistung „Weiter- und Rückfahrt“ in Anspruch, werden erforderliche Übernachtungskosten nur für maximal eine Nacht übernommen.

3.2.3. Ersatzfahrzeug

ROLAND vermittelt dem Leistungsberechtigten, falls erforderlich und möglich, ein gleichartiges Ersatzfahrzeug und übernimmt die Kosten für längstens 14 Tage und maximal 25 € inkl. MwSt. je Tag für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrzeugs, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist.

Nimmt der Leistungsberechtigte die vorstehende Leistung „Weiter- und Rückfahrt“ in Anspruch, werden keine Kosten für ein Ersatzfahrzeug übernommen.

3.2.4. Fahrzeug-Rücktransport

Kann das Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadenstag in Deutschland für ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug aufgewendet werden muss, sorgt ROLAND für den Transport des Fahrzeugs zu einer Service-Station an einem anderen Ort.

ROLAND übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz im Inland des Leistungsberechtigten. Diese Leistung erbringt ROLAND auch, wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass eine zum Fahrzeug gehörende Batterie beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leistet ROLAND nur für den Rücktransport des Fahrzeugs ohne Batterie. Für den Transport der Batterie muss der Leistungsberechtigte selbst sorgen.

3.2.5. Bergung

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Weg abgekommen, sorgt ROLAND für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 € inkl. MwSt. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernimmt ROLAND die entstehenden Kosten in voller Höhe.

3.2.6. Fahrzeug-Verschrottung/Gepäcktransport

Muss das versicherte Fahrzeug im europäischen Ausland verollt oder verschrottet werden, übernimmt ROLAND die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadensort zum Einstellort, an dem das Fahrzeug verollt oder verschrottet wird und weist dies dem Leasinggeber in geeigneter Form nach. Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an den Leasinggeber ausbezahlt. Gepäck lässt ROLAND zum Wohnsitz des Leistungsberechtigten transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist.

Die Kosten des Gepäcktransportes übernimmt ROLAND in Höhe der marktüblichen Frachtkosten. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

3.2.7. Notfall-Bargeld im Geltungsbereich des Schutzbriefes

Gerät der Leistungsberechtigte auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellt ROLAND den Kontakt zur Hausbank des Leistungsberechtigten her und vermittelt eine schnelle Auszahlung von Bargeld am Reiseort des Leistungsberechtigten.



Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadensmeldung folgenden Werktag möglich, stellt ROLAND dem Leistungsberechtigten ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € inkl. MwSt. je Schadensfall zur Verfügung und trägt die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 € inkl. MwSt. Geldbeträge, die dem Leistungsberechtigten von ROLAND verauslagt oder nur als Darlehen gegeben wurden, müssen vom Leistungsberechtigten unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND zurückgezahlt werden.

4. Diebstahl

Bei Diebstahl nach Antritt einer Reise (siehe 5. „Begriffe“) hat der Leistungsberechtigte Anspruch auf nachstehende Leistungen, die unter 3.2. „Zusätzliche Leistungen“ näher beschrieben sind:

- a) Weiter- oder Rückfahrt (3.2.1.)
- b) Übernachtungskosten (3.2.2.)
- c) Ersatzfahrzeug (3.2.3.)
- d) Fahrzeug-Rücktransport, nach Wiederauffinden des gestohlenen Fahrzeugs (3.2.4.)
- e) Fahrzeug-Verschrottung, wenn diese nach Wiederauffinden erforderlich ist/Gepäcktransport (3.2.6.)
- f) Notfall-Bargeld (3.2.7.)

Der Diebstahl des Fahrzeugs muss unverzüglich bei der Polizei angezeigt und ROLAND ein Nachweis über die Diebstahlanzeige erbracht werden.

5. Begriffe

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadensortes, die mit dem Pannenhilfefahrzeug oder Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem der Leistungsberechtigte polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrzeug, aufgrund derer eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind:

- entladene oder entwendete Batterien oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe/Kompressor behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrzeugs wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird, z.B. mangelhafte Beleuchtung bei einbrechender Dunkelheit.

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadens- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfefahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann.

Nicht versichert sind darüber hinausgehende Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die im Schadensfall speziell für diese Hilfeleistung angefordert wurden (z.B. Felge, Bremsanlage, Schaltanlage etc.).

Unfall ist beim Ausfall des Fahrzeugs jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrzeug einwirkt, infolge dessen das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.

6. Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Bei Panne, Sturz, Unfall oder Diebstahl werden Leistungen nicht gewährt,

- wenn mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einem Rennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden;
- die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Kernenergie, Explosionen von Gegenständen oder Streik, Erdbeben oder andere Fälle höherer Gewalt, z.B. Überschwemmungen, Stürme etc., verursacht wurden;
- wenn diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Leistungsberechtigten oder eines Mitfahrers verursacht wurden;
- die durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Mal aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurden;
- wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht zum Führen des Fahrzeugs berechtigt war. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Leistungsberechtigten, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten und die unzulässige Nutzung nicht begünstigt bzw. ermöglicht haben. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Leistungsberechtigten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Leistungsberechtigte nach, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Leistungsberechtigte oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war.
- wenn der Leistungsberechtigte bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet hat;
- wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung der Dienstleistung von ROLAND entgegenstehen;
- für den Transport eines zum Fahrzeug gehörende Batterie, wenn diese durch das versicherte Schadensereignis beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist;
- bei Schäden an Fahrzeugen, die durch den Einbau von Ersatz- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht vom Hersteller genehmigt oder qualitativ gleichwertig, geprüft und auf dem Markt für diese Fahrzeuge zugelassen sind, bzw. wenn das Fahrzeug in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert wurde;
- die durch eine Panne oder einen Unfall oder Diebstahl am Gepäck oder nicht von MLF finanzierter Anbau- und Zubehörteile verursacht sind oder als Einkommensverluste oder Storno- bzw. Ausfallkosten, z.B. Ticketverfall, entstehen;
- die durch Brand (nicht durch Fahrzeug-Teile bedingt) des geschützten Fahrzeugs entstehen;
- die wiederholt durch Nichtbehebung eines Fehlers entstehen;
- bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen;
- die durch die Entladung der Batterie bei einem Fahrzeug



- verursacht wurden;
- wenn sich das Fahrzeug beim Antritt der Fahrt in einem nach Straßenverkehrsordnung unzulässigen Zustand befand;
 - wenn bei Diebstahl des Fahrzeugs der Diebstahl nicht unverzüglich bei der Polizei angezeigt und ROLAND ein Nachweis über die Diebstahlanzeige erbracht wurde.

7. Obliegenheiten

Die/der Leistungsberechtigte hat nach Eintritt eines Schadensfalles:

- jeden Schaden unverzüglich an die Hotline/Notrufzentrale von ROLAND zu melden und mit ROLAND abzustimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden;
- alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte und Weisungen von ROLAND zur Minderung des Schadens zu befolgen; solche Weisungen sind vor Inanspruchnahme von Leistungen einzuholen, es sei denn, dass dieses im Einzelfall unmöglich oder unzumutbar ist;
- ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;
- ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund der Leistungen auf ROLAND übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen an ROLAND auszuhändigen.
- Wird eine der Obliegenheiten vom Leistungsberechtigten vorsätzlich verletzt, ist ROLAND von ihrer Verpflichtung zur

Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Leistungsberechtigten entspricht. Das nicht Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Leistungsberechtigte zu beweisen. ROLAND bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung von ROLAND gehabt hat, es sei denn, dass der Leistungsberechtigte arglistig gehandelt hat.

8. Subsidiarität

Soweit im Falle der Inanspruchnahme des Schutzbriefes eine Entschädigung aus anderen Garantien oder Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

9. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG personenbezogene Daten an ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker-Str. 46, 50679 Köln zur Erfüllung vertraglicher Zwecke und Pflichten weitergibt. Informationen zum Datenschutz der ROLAND Versicherungsgesellschaften erhalten Sie unter: www.roland-schutzbrief.de/datenschutz_1/datenschutz.html Siehe Informationspflicht ROLAND\Kunden\Informationen zum Datenschutz bei ROLAND (PDF).

Gültig 02.08.2022

